

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2011 wird folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Inanspruchnahme von Leistungen (in Form von Personaleinsätzen, Fahrzeugeinsätzen und Geräteeinsätzen) des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Bauhof der Gemeinde Albersdorf bietet seine Leistungen Dritten an. Dritte/-r können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine und Verbände im Bereich der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mitteldithmarschen sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3 Verfahren der Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

Leistungen werden nur aufgrund eines Auftrages ausgeführt. Nach Auftragseingang erfolgt durch den Bauhof innerhalb von drei Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung, andernfalls, wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann, ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen.

Die Gemeinde Albersdorf ist berechtigt, Schäden die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof der Gemeinde Albersdorf beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 5 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen des Bauhofes bestellt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird bei Einzelaufträgen einmalig, bei fortlaufenden Leistungen in Form von Daueraufträgen vierteljährlich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt jeweils für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme. Es liegt im Ermessen des Bauhofleiters in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Verrechnungstaktung vorzunehmen.
- (3) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometern entsprechend Kilometerzähler. Es erfolgt eine Rundung auf der 2.ten Nachkommastelle.
- (4) Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Albersdorf spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Nach Ablauf der Rechnungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung 4 % Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatums fällig, es sei denn, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofleiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Albersdorf über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf vom 21.12.2004 außer Kraft.

Albersdorf, 25.01.2011

Peter Mucke
-Bürgermeister-

**Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf
Entgelttarife ab 01.01.2010**

1. Personaleinsatz

1. Mitarbeiterstunde Bauhof

€uro/Std.

Mitarbeitereinsatzstunde

32,00 €uro/Std.

2. Fahrzeugeinsatz

2.1 Transporter

€uro/km

Transporter HEI 2496

2,00 €uro/km

2.2 Ackerschlepper (gr.) HEI 2355

€uro/Betr.Std.

Zugmaschine Ackerschlepper (gr.) HEI 2355

29,00 €uro/Betr.Std.

Anhänger HEI 2111

8,00 €uro/Betr.Std.

Streuautomat HEI 2371

19,00 €uro/Betr.Std.

Schlegelmähwerk

28,00 €uro/Betr.Std.

Düngerstreuer

21,00 €uro/Betr.Std.

Arbeitsbühne

7,00 €uro/Betr.Std.

Transportbehälter

9,00 €uro/Betr.Std.

Transportbehälter/Container [1]

4,00 €uro/Betr.Std.

Transportbehälter/Container [2]

4,00 €uro/Betr.Std.

Transportbehälter/Container [3]

4,00 €uro/Betr.Std.

Federklappenräumschild (gr.)

19,00 €uro/Betr.Std.

Frontlader

10,00 €uro/Betr.Std.

2.3 Ackerschlepper (kl.) HEI 2441 [bis 24.06.2010]	€uro/Betr.Std.
Zugmaschine Ackerschlepper (kl.) HEI 2441	26,00 €uro/Betr.Std.
Anhänger HEI GA 14	10,00 €uro/Betr.Std.
Frontkehrmaschine	9,00 €uro/Betr.Std.
Federklappenräumschild (kl.)	7,00 €uro/Betr.Std.
Mähwerk	6,00 €uro/Betr.Std.
Gras- und Laubsauger	10,00 €uro/Betr.Std.
Anbaustreuer SPS	9,00 €uro/Betr.Std.
Wildkrautbürste	16,00 €uro/Betr.Std.

2.4 Ackerschlepper (IHC) HEI DK 235	€uro/Betr.Std.
Zugmaschine Ackerschlepper (IHC) HEI DK 235	19,00 €uro/Betr.Std..
Anhänger HEI CU 281	12,00 €uro/Betr.Std.
Holzhackmaschine	8,00 €uro/Betr.Std.

2.5 Kompakttraktor HEI GA 12 [ab 25.06.2010]	€uro/Betr.Std.
Kompakttraktor HEI GA 12	24,00 €uro/Betr.Std.
Anhänger HEI GA 14	10,00 €uro/Betr.Std.
Frontmähwerk	5,00 €uro/Betr.Std.
Gras- und Laubsauger	11,00 €uro/Betr.Std.
Schneeräumschild 150 cm	10,00 €uro/Betr.Std.
Frontkehrmaschine	11,00 €uro/Betr.Std.
Anbaustreuer SPS	9,00 €uro/Betr.Std.
Wildkrautbürste	16,00 €uro/Betr.Std.

3. Maschinen-/Geräteinsatz

3. Geräte- und Maschinen

€uro/Betr.Std.

3.1 Kleingeräte

(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten bis 999,99 €)

2,00 €uro/Std.

3.2 mittlere Geräte

(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten von über 1.000,00 € und unter 1.999,99 €)

3,00 €uro/Std.

3.3 Großgeräte

(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten über 2.000,00 €)

4,00 €uro/Std.

4. Materialeinsatz

Rohstoffe und Material werden nach dem tatsächlichen Bedarf/Verbrauch berechnet.

5. Kostenvoranschläge

Die Kosten für Kostenvoranschläge/Angebote und Abstimmungsgespräche während der Gültigkeit eines Auftrages werden nach den tatsächlichen Einsatzstunden des jeweils bearbeitenden Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Bei zeitlich sehr geringen Anteilen liegt die Rechnungsstellung bzw. die Auswahl einer geringeren Verrechnungstaktung im Ermessen des Bauhofleiters.